



**Kanalabgabenordnung –  
geltende Fassung**

Ortsstraße 46  
A-2362 Biedermannsdorf  
polit. Bezirk Mödling, NÖ

Tel. +43-2236-71131  
Fax +43-2236-71131-85  
gemeinde@biedermannsdorf.at  
www.biedermannsdorf.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung am  
25.11.2010 beschlossen:

**Kanalabgabenordnung  
der Marktgemeinde Biedermannsdorf**

**§ 1**

In der Marktgemeinde Biedermannsdorf werden Kanalerrichtungsabgaben  
(Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach  
Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

**§ 2<sup>1</sup>**

**A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in  
den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit  
€ 18,68 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes  
(Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.075.024,90,-- und eine Gesamtlänge des  
Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 14.794 zugrunde gelegt.

**B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in  
den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit  
€ 4,51 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes  
(Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.305.329,85 und eine Gesamtlänge des  
Regenwasserkanalnetzes von lfm 11.790 zugrunde gelegt.

**§ 3**

**Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die  
Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

---

<sup>1</sup> Geändert mit der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf in seiner Sitzung am  
12.9.2013 beschlossenen Verordnung (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde  
Biedermannsdorf mit der die Kanalabgabenordnung vom 25.11.2010 idF. vom 22.3.2012 geändert  
wird). In-Kraft-Treten der Änderung am 1.11.2013!

## **§4**

### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## **§ 5<sup>2</sup>**

### **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal: € 1,57
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal: € 1,57

Bei Einleitung von Niederschlagswässern gelangt ein um 10 % höherer Einheitssatz (d. s. € 1,73 zur Anwendung).

## **§ 6**

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindegasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## **§ 7**

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

---

<sup>2</sup> Zuletzt geändert mit der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf in seiner Sitzung am 27.11.2013 beschlossenen Verordnung (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Biedermannsdorf mit der die Kanalabgabenordnung vom 25.11.2010 idF. vom 12.9.2013 geändert wird). In-Kraft-Treten der Änderung am 1.1.2014!

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat  
Die Bürgermeisterin  
Beatrix Dalos e. h.

angeschlagen am: 26.11.2010  
abgenommen am: 13.12.2010